Dörzbacher Gemeindebote



MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE

49. Jahrgang | Freitag, den 14. Januar 2022 | Nr. 1/2

Mobiles Impfteam kommt nach Dörzbach

Aufruf zur Impfung



#dranbleibenBW im Hohenlohekreis

Impfangebote in Dörzbach durch das mobile Impfteam ohne Terminvereinbarung

Wann:	**Sonntag, 23.01.2022 und Montag, 24.01.2022**
Impfzeitraum:	jeweils 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Standort:	Gemeindehalle Universum, Hohebacher Str. 2 in Dörzbach
Bitte nicht vergessen:	Impfbuch, Krankenversicherungskarte, Personalausweis.

Wenn möglich bitte den ausgefüllten Anamnese- sowie Aufklärungsbogen mitbringen. Diesen finden Sie auf unserer Homepage. Es wird wahrscheinlich Moderna sowie BioNTech verimpft (jeweils solange der Vorrat reicht)

Rathaus Dörzbach
Bitte Termine vereinbaren, 3G-Regelung und FFP2-Maskenpflicht beachten



Aktuell muss wegen der angespannten Pandemiesituation vor dem Rathausbesuch ein Termin vereinbart werden. Es gilt die 3G-Regelung (Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete) sowie FFP2-Maskenpflicht.

Der Zutritt ist damit nur Geimpften, Genesenen und Getesteten möglich, ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Ebenfalls gilt für alle Besucherinnen und Besucher eine FFP2-Maskenpflicht.

Folgende Dokumente werden als Nachweis des 3G-Status akzeptiert:

Geimpft: Als Nachweis der vollständigen Impfung gilt das Impfzertifikat oder der Nachweis durch eine entsprechende App, z.B. CovPass oder Corona-Warn-App.

Genesen: Als Nachweis gilt ein Zertifikat der hausärztlichen Praxis oder die Absonderungsverfügung. Die Infektion muss mindestens 28 Tage und darf maximal sechs Monate zurückliegen.

Getestet: Als Nachweis gilt ein negatives PCR-Testergebnis (nicht älter als 48 Stunden) oder Antigen-Schnelltest-Ergebnis durch ein anerkanntes Testzentrum (nicht älter als 24 Stunden). Selbsttests werden nicht anerkannt.

Ausgenommen von der 3G-Regelung sind Kinder, die noch nicht eingeschult sind sowie Schülerinnen und Schüler bis 17 Jahre, die einen Schülerausweises oder einen sonstigen Nachweis der Schule vorzeigen können. Bezüglich der Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die Telefonzentrale Nr. 07937/91190.

Alle Ämter arbeiten vollumfänglich weiter und stehen telefonisch, digital oder nach Terminvereinbarung auch persönlich für Bürgeranliegen zur Verfügung. Ihren Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.doerzbach.de.

Die Abholung von Gelben Säcken ist während den Öffnungszeiten auch ohne Termin möglich.

Öffnungszeiten

Montag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

AKTUELLE ÄNDERUNGEN DER CORONA-VERORDNUNG

Änderungen zum 12. Januar 2022
Regeln der Alarmstufe II bleiben bestehen

Die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg lag in den vergangenen Tagen unter dem Schwellenwert für die Alarmstufe II. Gleichzeitig sehen wir, dass die Inzidenzen wieder ansteigen. Bei uns in Baden-Württemberg noch moderat, aber der Blick in andere Bundesländer zeigt, dass sich Omikron auch in Deutschland rasant verbreitet und die Infektionszahlen explosionsartig in die Höhe schießen. Das heißt, wir müssen davon ausgehen, dass auch wieder mehr Menschen ins Krankenhaus kommen und sogar intensivmedizinisch betreut werden müssen. Die Krankheitsverläufe scheinen bei Omikron etwas milder als bei Delta zu sein, aber für Nichtgeimpfte schätzt das Robert-Koch-Institut die Gefahr einer Erkrankung als sehr hoch ein. Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass durch vermehrte Ansteckungen auch mehr Personal in den Krankenhäusern fehlt. Daher wäre es fahrlässig, jetzt in die wieder steigenden Inzidenzen die Regelungen zu lockern.
Baden-Württemberg friert aus diesem Grund die Maßnahmen der Alarmstufe II bis zum 1. Februar 2022 ein, die dann unabhängig von der Auslastung der Intensivbetten und der Hospitalisierungsinzidenz bestehen bleiben.

Weitere Anpassungen der Corona-Verordnung

- FFP2-Maskenpflicht (Warn- und Alarmstufe): In Innenbereichen mit Maskenpflicht müssen Personen ab 18 Jahren eine FFP2 oder vergleichbare Maske tragen – beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken. Dies gilt nicht in Arbeits- und Betriebsstätten. Hier gilt weiter die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes.
- Die Sperrzeit in der Alarmstufe II für die Gastronomie gilt nun von 22:30 Uhr bis 6 Uhr.

Quarantäne für Kontaktpersonen verkürzt und vereinfacht

Mit Blick auf die rasante Verbreitung der Omikron-Variante und den Erhalt der Arbeitsfähigkeit der kritischen Infrastruktur verkürzt und vereinfacht das Land dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz entsprechend außerdem die Quarantäne für Kontaktpersonen. Minister Lucha: „Es geht uns darum, die Regeln der Corona-Verordnung Absonderung einerseits zu vereinfachen und andererseits massenhafte Ausfälle vor allem von Beschäftigten der kritischen Infrastruktur zu verhindern.
Wichtig ist, dass die Absonderung erst durch einen Test vorzeitig beendet werden kann. Denn auch wenn bei der Omikron-Variante häufig von vermeintlich milderen Verläufen die Rede ist, sollten wir auf keinen Fall zu leichtfertig werden. Die Menschen sind deshalb auch weiterhin unbedingt aufgerufen, bei Symptomen sofort einen Corona-Test zu machen, Kontakte drastisch zu reduzieren und sich vorsorglich zu isolieren."
Das bedeutet die Anpassung für Infizierte konkret:

- Positiv getestete Personen/Infizierte können die Absonderung (ohne vorherige Freitestung) nun einheitlich nach zehn Tagen beenden.
- Ab Tag 7 der Absonderung ist eine Freitestung mit PCR- oder Antigentest möglich.
- Für Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen etc. gilt: Wiederbetreten der Arbeitsstätte erst ab Tag 7 mit negativem PCR-Test sowie nach 48 Stunden Symptomfreiheit.

Für Kontaktpersonen gilt:

- Ohne Freitestung: ebenfalls zehn Tage Absonderung
- Ab Tag 7 Freitestung ebenfalls möglich
- Für Kinder und Jugendliche in Kitas und Schulen ist Freitestung bereits ab Tag 5 möglich
- Frisch genesene oder frisch geimpfte Personen (bis maximal drei Monate nach Infektion bzw. Impfung) sowie Personen mit Auffrischungsimpfung sind von der Pflicht zur Absonderung befreit.

Schülerausweise gelten weiter als Testnachweis

Die Landesregierung verlängert in diesem Zusammenhang auch die Regelung, dass Schülerausweise als Testnachweis über den 1. Februar hinaus gelten. Auch nichtgeimpfte Jugendliche haben damit im Februar noch die Möglichkeit, ohne weitere Testung Zutritt zu Bereichen zu bekommen, in denen 3G, 2G oder 2G+ gilt. Mittelfristig werden die Ausnahmen für die über zwölfjährigen Schülerinnen und Schüler aber auslaufen und nur die Impfung ermöglicht in der Zukunft sicher eine Teilhabe.

Die Regelungen ab 12. Januar 2022 auf einen Blick (PDF) sowie Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung finden Sie unter https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg /

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, dem 18.01.2022 um 19.00 Uhr in der Gemeindehalle Universum statt.

Tagesordnung:

1. Fragen der Einwohner
2. Einvernehmen in Baugenehmigungsverfahren
2.1. Bauvoranfrage zum Anbau an bestehendes Wohnhaus und Carport sowie teilweise Überbauung der vorhandenen Terrasse auf Flst. 6733 im Ahornweg 1 in Dörzbach
2.2 Bauantrag im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Doppelhauses mit Garagen auf Flst. 3773 in der Wilhem-Roesler-Straße in Dörzbach-Hohebach
3. Beratung und Beschlussfassung über den Pachtvertrag mit dem Zweckverband Breitbandversorgung Mittleres Jagsttal
4. Vergabe der Bauarbeiten für den Bauhofanbau in Dörzbach
 - Klempnerarbeiten
 - Innen- und Außenputz
 - Fensterelemente
 - Garagentore/Türen
 - Elektroarbeiten
 - Erd-, Kanal-, Beton- und Maurerarbeiten
 - Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten
5. Haushalt 2022
6. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen. Im Anschluss daran findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.
Bitte beachten: FFP2-Maskenpflicht, 3G-Regelung (Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete)
Andy Kümmerle, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen zur Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin am Sonntag, 6. Februar 2022

Nachstehend werden die Bewerber/innen für die Wahl des/der Bürgermeisters/-Bürgermeisterin bekannt gemacht, deren Bewerbung vom Gemeindewahlausschuss zugelassen wurde. Sie sind in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen aufgeführt; bei gleichzeitigem Eingang hat über die Reihenfolge das Los entschieden

Lfd. Nr. Name, Vorname(n), Beruf oder Stand, Jahr der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung)

1. Kümmerle, Andy Gerald, Diplom-Verwaltungswirt (FH), 1980, Wilhelm-Roesler-Straße 1, 74677 Dörzbach

Diese Bewerber/diese Bewerberinnen werden in den amtlichen Stimmzettel aufgenommen.

Bürgermeisteramt
Dörzbach, 11. Januar 2022
gez. Fritz Öchslen
Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses

Wahlscheinantrag bequem per Internet

Zur Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) am 06. Februar 2022 und einer eventuell erforderlichen Neuwahl am 20. Februar 2022 können Wahlscheine neben den herkömmlichen Beantragungsarten persönlich oder schriftlich (Telefax, E-Mail) auch durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form beantragt werden (§ 10 Abs. 1 KomWO). Wir bieten für Sie zur Wahl die Beantragung eines Wahlscheines per Internet auf unserer Homepage www.doerzbach.de an. Beim Aufruf des Links https://briefwahl.komm.one/intelliform/forms/komm.one/km-ewo/pool/wahlscheinantrag/bw-west/wahlscheinantrag/index?ags=08126020 für den Wahlscheinantrag zur Bürgermeisterwahl erhalten Sie ein Erfassungsformular für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragungsformular eintragen. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen von uns anschließend per Post/Amtsboten zugestellt. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem zwingend die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer. Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an gemeinde@doerzbach.de einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift angeben. Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an Franziska Schneider, Tel.: 07937 9119 0, E-Mail gemeinde@doerzbach.de.

Verlängerung von Jagdscheinen nur per Post

Antragsformular auf www.hohenlohekreis.de hinterlegt

Das Landratsamt Hohenlohekreis bittet auch in diesem Jahr darum, die Verlängerung von Jagdscheinen aufgrund der Corona-Pandemie ausschließlich per Post zu beantragen. Damit keine persönlichen Vorsprachen stattfinden müssen, soll das Antragsformular an das Landratsamt Hohenlohekreis, Untere Jagdbehörde, Allee 17, 74653 Künzelsau geschickt oder direkt in den Briefkasten des Landratsamtes eingeworfen werden.

Das Antragsformular ist auf der Internetseite www.hohenlohekreis.de unter der Rubrik Bürgerservice / Was erledige ich wo? / Formulare / Ordnung und Zuwanderung unter der Bezeichnung „Jagdrecht – Jagdschein: Antrag“ bzw. unter diesem Link hinterlegt. Dem Antrag muss neben dem Jagdschein auch ein Nachweis über eine bestehende Jagdhaftpflichtversicherung für den beantragten Gültigkeitszeitraum beiliegen. Sofern im Jagdschein alle Felder für die Verlängerung bereits voll sind, wird zusätzlich ein aktuelles Passfoto benötigt; bei Neuanträgen zusätzlich ein Nachweis über das Bestehen der Jägerprüfung. Nach erfolgter Verlängerung wird der Jagdschein zusammen mit einem Gebührenbescheid per Postzustellungsurkunde direkt an die Antragsteller zurückgeschickt.

Seit 2020 muss bei der Jagdscheinverlängerung auch das Landesamt für Verfassungsschutz beteiligt werden. Hierdurch kann sich die Antragsbearbeitung verzögern. Antragsteller werden gebeten, auf Rückfragen zum Stand der Bearbeitung zu verzichten. Eine längere Bearbeitungszeit hat keine negativen Auswirkungen auf die Gültigkeit der Pachtverträge oder dergleichen.

Müll und Unrat an den Containerstandorten

Im Teilort Meßbach wurde vermehrt festgestellt, dass am Containerstandort für Altglas und Altkleider illegal Müll entsorgt wurde. Wir bitten dies künftig zu unterlassen und den Müll ordnungsgemäß zu entsorgen.

Containerstandorte sind keine Müllplätze!

Die Gemeindeverwaltung bittet um Ihre Mithilfe! Wer Beobachtungen zur Müllentsorgung gemacht hat, soll sich bitte unter Tel. 07937 9119 0 melden.
Nur mit Ihrer Hilfe können die Müllverursacher angezeigt werden.

Wir möchten an dieser Stelle aber auch die Hundehalter bzw. Hundehalterinnen erinnern, den Hundekot mittels einer Tüte zu entsorgen. Bitte entsorgen Sie die Tüten über die aufgestellten Hundetoiletten.
Leider gibt es hier im gesamten Gemeindegebiet immer wieder Probleme.

Widerspruch gegen die Datenübermittlung aus Anlass von Alters- und Ehejubilaren an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Nach § 50 Absatz 2 BMG darf die Meldebehörde Namen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlichen und an die Presse oder Rundfunk zur Veröffentlichung übermitteln.
Dies gilt nicht, wenn eine Auskunftssperre besteht oder der Betreffende die Veröffentlichung untersagt.
Die Veröffentlichung der Altersjubilare erfolgt künftig ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
Wenn eine Veröffentlichung bereits früher untersagt wurde, gilt dies auch weiterhin.
Personen, deren Jubiläum gar nicht veröffentlicht werden soll, können dies im Bürgerbüro persönlich oder per Mail gemeinde@doerzbach.de beim Bürgermeisteramt Dörzbach melden.

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE DÖRZBACH

Herausgeber:	Gemeindeverwaltung Dörzbach E-Mail: gemeindebote@doerzbach.de Internet: www.doerzbach.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil:	Andy Kümmerle, Bürgermeister
Verlag:	Krieger-Verlag GmbH Postfach 11 03, 74568 Blaufelden Telefon 0 79 53/98 01-0, Fax 0 79 53/98 01 90
Redaktionsschluss:	Dienstags, 12.00 Uhr
Erscheinungsweise:	wöchentlich

Widerspruch gegen die Datenübermittlung an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gem. § 50 Abs. 5 BMG auf das Recht der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlage wiedersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, und derzeitige Anschriften.
Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnis in Buchform) verwendet werden. Wer eine Übermittlung seiner Daten nicht wünscht, bitten wir, dies im Rathaus Bürgerbüro mitzuteilen.

Widerspruch gegen die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Gemäß § 42 Abs. 1 Bundesmeldegesetz BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft unter den in § 41 BMG genannten Voraussetzungen Daten ihrer Mitglieder übermitteln. Von den Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde die in § 42 Abs. 2 genannten Daten übermitteln. Der Familienangehörige kann jedoch verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden. Wer eine Übermittlung seiner Daten nicht wünscht, bitten wir, dies im Rathaus Bürgerbüro mitzuteilen.

Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinn des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetztes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: 1. Familienname, 2. Vorname und 3. gegenwärtige Anschrift. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Wer eine Übermittlung seiner Daten nicht wünscht, bitten wir, dies im Rathaus Bürgerbüro mitzuteilen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. Nov. 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und andere Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten sogenannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern diese Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der Hauptwohnung einzulegen. Wer eine Übermittlung seiner Daten nicht wünscht, bitten wir, dies im Rathaus Dörzbach, Marktplatz 2, Bürgerbüro mitzuteilen.

NOTRUFE UND HILFSDIENSTE

Zentrale Notfallpraxis der kassenärztlichen Vereinigung am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim
Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Caritas-Krankenhaus
samstags, sonntags und feiertags von 9.00 bis 22.00 Uhr

Fahr- und Telefondienst
der niedergelassenen Ärzte täglich werktags außerhalb der Sprechstundenzeiten sowie an Wochenenden (Mo., Di., u. Do. von 18.00 bis 8.00 Uhr; Mi. 13.00 bis 8.00 Uhr; Fr. ab 16.00 Uhr) zu erreichen unter:

Zentrale Rufnummer sowie die Rufnummer der Zentralen Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim	***Telefon 116 117***
Notruf	110
Feuer	112
Unfall	112

Allgemeine Notfallpraxis Künzelsau
mediKÜN, Stettenstraße 30, Künzelsau,
Öffnungszeiten: Sa., So. und an Feiertagen 8 – 14 Uhr

Polizeiposten Krautheim	06294/234
Polizeidirektion Künzelsau	07940/940-0
Stadtwerke Bad Mergentheim	07931/491-360
EnBW Energie	0721/72586001
Telefonseelsorge	0800/1110111

jeden Tag, in Notfällen auch nachts – kostenfrei

Frauenhaus Hohenlohekreis	07940/58954
Erziehungs- und Jugendberatungsstelle Hohenlohekreis	07941/6084-890
Giftnotruf Zentrale	0761/19240

Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim	07931/580
Wochenenddienst Diakonie-Station:	
• Pflegeteam Dörzbach	07937/8038370
• Pflegeteam-Zentrale Künzelsau	07940/93950-0
Pflegestützpunkt HOK	07940/9355012
Diakonie daheim, Pflegeteam Mittleres Kochertal:	07947/4119969

Bürgermeisteramt Dörzbach	07937/9119-0
Fax	07937/9119-20
Wasser: Störtdienstnummer	07931/491360
Feuerwehrkommandant Hepp	1446
DRK Dörzbach	5750
DRK Künzelsau-Gaisbach	07940/9225-0
Leitstelle Gaisbach	19222

Marien-Apotheke, Dörzbach	990050
Ärzte Dr. Freyburger/Schaffhauser	91230
Arzt Dr. Hofmann	91910
Zahnärztlicher Notdienst	0711/7877700
Zahnärztin Jankoski	91990
Tierärztin Dr. Kreidemeier	803626

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden, vgl. § 2 Absatz 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG).
Die betroffenen Personen haben das Recht, der Nutzung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann beim Bürgermeisteramt Dörzbach, Marktplatz 2, Bürgerbüro eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Mikrozensus startete am 10. Januar 2022

Rund 55 000 Haushalte in der Befragung
Am 10. Januar startete bundesweit der Mikrozensus 2022. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bittet hierfür alle ausgewählten Haushalte um Unterstützung bei der Durchführung der größten jährlichen Haushaltserhebung in Deutschland. Über das ganze Jahr 2022 hinweg werden in mehr als 900 Gemeinden rund 55 000 in einer Stichprobe ausgewählte Haushalte in Baden-Württemberg zu ihren Lebensverhältnissen befragt. Dies sind rund ein Prozent der insgesamt rund 5,2 Millionen (Mill.) Haushalte im Südwesten.

Was ist der Mikrozensus?
Neben dem Grundprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie den seit 1968 erhobenen Fragen der EU-weit durchgeführten Erhebung zur Arbeitsmarktbeteiligung werden seit 2020 zusätzlich Fragen der ebenfalls EU-weit durchgeführten Befragung zu Einkommen und Lebensbedingungen (SILC, »Statistics on Income and Living Conditions«) gestellt. Seit dem Jahr 2021 wird das Frageprogramm des Mikrozensus um die ebenfalls EU-weit durchgeführte Erhebung zur Internetnutzung in privaten Haushalten (IKT) ergänzt.
Die Ergebnisse des Mikrozensus sind eine wichtige Informationsquelle zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen. Dabei geht es beispielsweise um Fragestellungen in welchen Familienkonstellationen Menschen leben, welche Bildungsabschlüsse von der Bevölkerung erworben wurden oder in welcher Erwerbssituation sie sind. 2022 wird die Erhebung um Fragen zur Wohnsituation der Menschen ergänzt. Der Mikrozensus liefert somit auch Ergebnisse zu Fragen der Barrierefreiheit der Wohnsitze in Baden-Württemberg.
Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, die wirtschaftliche und soziale Veränderungen auslöst, ist der Mikrozensus von Bedeutung. Die Auskünfte der auskunftspflichtigen Haushalte helfen, die aktuelle Lage der Bevölkerung in Baden-Württemberg abzubilden. Für den Mikrozensus sind dabei die Auskünfte von Menschen im Rentenalter, von Studierenden sowie von Erwerbslosen genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten oder Selbstständigen.

Wer wird für die Erhebung ausgewählt?
In einem mathematischen Zufallsverfahren werden zunächst Gebäude bzw. Gebäudeteile gezogen. Für die Ermittlung der Namen der Haushalte in den Gebäuden setzt das Statistische Landesamt vor Ort auch Erhebungsbeauftragte ein. Die Erhebungsbeauftragten können sich bei der Namensermittlung mittels eines Ausweises als Beauftragte des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen. Für die zufällig ausgewählten Haushalte besteht Auskunftspflicht. Sie werden innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal im Rahmen des Mikrozensus befragt.

Wie läuft die Befragung ab?
Ausgewählte Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ besteht die Möglichkeit, der Auskunftspflicht durch ein Telefoninterview mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistischen Landesamts nachzukommen, oder einen Papierbogen auszufüllen. Eine volljährige Person kann die Auskünfte für alle Haushaltsmitglieder erteilen.
Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung und dem Datenschutz und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden diese anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

Ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte für den Zensus 2022 gesucht

Befragungen vom Mai bis Juli 2022
2022 findet in Deutschland wieder ein Zensus statt. Mit dieser statistischen Erhebung wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Da der Zensus 2022 registergestützt durchgeführt wird, muss nur rund ein Drittel der Bevölkerung Auskünfte geben.

Wir suchen Sie! Mitmachen lohnt sich!
Im Rahmen des Zensus 2022 werden für den Hohenlohekreis etwa 160 Erhebungsbeauftragte gesucht, die die Haushaltsbefragungen auf Stichprobenbasis und die Befragung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften durchführen.

Was ist konkret zu tun?
Sie führen eine Vorbegehung durch, bei der der Befragungstermin für die Auskunftspflichtigen angekündigt wird. Danach erfolgt die Befragung vor Ort. Für die Befragten besteht dabei eine Auskunftspflicht. Bei der Befragung stellen Sie die Existenz der dort wohnenden Personen fest und übergeben ihnen ein Schreiben mit Zugangsdaten zu einem Onlinefragebogen. Nur bei Bedarf wird ein Papierfragebogen mit den Auskunftspflichtigen vor Ort ausgefüllt. Abschließend geben Sie die Erhebungsunterlagen bei der Erhebungsstelle ab.

Wann sind die Befragungen durchzuführen?
Die Befragungen finden im Zeitraum von Mitte Mai 2022 bis Ende Juli 2022 statt. Innerhalb des Befragungszeitraums können Sie sich Ihre Zeit frei einteilen. Um den zeitlichen Aufwand gering zu halten, werden die Erhebungsbezirke so wohnortnah wie möglich zugeteilt.
Was bekommen Erhebungsbeauftragte?
Für diese ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie eine attraktive Aufwandsentschädigung. Darüber hinaus sind Sie als Erhebungsbeauftragte ehrenamtlich für den Hohenlohekreis tätig und leisten einen hohen gesellschaftlichen Beitrag für Ihre Kommune.

Welche Voraussetzungen werden benötigt?
Die Erhebungsbeauftragten sollten kommunikativ, aufgeschlossen, verantwortungsbewusst und verschwiegen sein. Sie müssen über 18 Jahre sein und einen Wohnsitz in Deutschland haben. Weiterhin müssen Sie an einer halbtägigen Schulung im Zeitraum von Ende März bis Anfang April teilnehmen.

Wo können man sich unverbindlich anmelden?
Die Erhebungsstelle für den gesamten Hohenlohekreis wurde im Gebäude A, Zimmer 131 des Landratsamtes für alle Städte und Gemeinden eingerichtet.
Interessierte können sich bis zum 31.01.2022 unverbindlich als Erhebungsbeauftragte registrieren unter http://erhebungsbeauftragte.lra-hok.de oder eine E-Mail an zensus2022@hohenlohekreis.de senden.
Telefonische Auskünfte gibt es bei der Erhebungsstelle Zensus: Birgit Stitz-Schad (07940 18-1107) und Nina Neumann (07940 18-1115).
Landratsamt Hohenlohekreis, Erhebungsstelle Zensus 2022, Allee 17, 74653 Künzelsau.

Fundsache

Bei der Metzgerei Leiser ist eine rosegoldene Lesebrille liegen geblieben. Nähere Infos unter Tel. 07937/9119-0.

Fundsache in Hohebach: Bei Ortsvorsteher Herbert Rimner wurde ein kleiner Schlüsselbund mit Karabinerhaken abgegeben. Nähere Infos gibt OV Rimner.

Landesfamilienpass

Die Gutscheinkarten für 2022 sind da und können abgeholt werden.